

Abschrift.

5 D 32/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Malergehilfen T. #
aus Köslin,
wegen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom
22. Februar 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Vizepräsident des Reichsgerichts Bruner,
die Reichsgerichtsräte Drechsler, Kamecke und Dr. Iber
sowie der Kammergerichtsrat Dr. Busse,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Westphal,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Nink,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in K ö s l i n
vom 16. November 1936 wird verworfen; dem Angeklagten werden die
Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der geisteskranke Beschwerdeführer hat an den Führer und
Reichskanzler sowie an Behörden und Parteidienststellen fortlau=
fend Eingaben gerichtet, in denen er unwahre Behauptungen tatsäch=
licher Art aufgestellt hat, die geeignet sind, das Wohl des Reiches,
das Ansehen der Reichsregierung und das Ansehen der NSDAP. schwer
zu schädigen. § 1 Abs. 1 des Heimtückegesetzes. Bei der Art seines
Geistes=

Geisteszustandes ist die grundsätzlich gebotene Prüfung der Frage, ob der Täter auch den inneren Tatbestand des Strafgesetzes verwirklicht habe, hier zwar nicht möglich. Dadurch wird aber die Anwendung des § 42 b StGB. nicht ausgeschlossen. Vgl. RG. 1 D 90/35 vom 12. März 1935 in JW. 1935 S. 2368 Nr. 18; RG. 5 D 85/36 vom 27. Februar 1936 in JW. 1936 S. 1375 Nr. 15.

Die vom Beschwerdeführer erhobenen Angriffe sind von außergewöhnlicher Schwere und zeugen von besonderer Hartnäckigkeit. Nach der Überzeugung des Landgerichts ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Beschwerdeführer fortfahren wird, solche Eingaben, die in besonderem Maße geeignet sind, die in § 1 des Heimtückegesetzes bezeichneten öffentlichen Belange in schwerster Weise zu schädigen, auch in Zukunft an Amtsstellen zu richten. Dadurch wird aber der Bestand der Rechtsordnung bereits unmittelbar bedroht. Dieser Gefahr kann, wie das Landgericht bedenkenfrei festgestellt hat, nur durch die von ihm angeordnete Maßregel der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt noch begegnet werden. Die Anwendung des § 42 b StGB. unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken.

Auf die privatschriftlichen Eingaben des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau war nicht weiter einzugehen.

gez. Bruner.

Drechsler.

Kamecke.

Iber.

Dr. Busse.

- - - - -